

## Antragsteller\*in

Matrikelnummer:

Familienname:



universität  
wien

An das  
StudienServiceCenter  
Universität Wien  
A – Wien

## Antrag auf Anerkennung von Hilfstätigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19

(SL / A-COVID 19)

Gemäß §3 Covid-19 Gesetz können Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat

1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder
2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder
3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.

### Angaben zur Person

Matrikelnummer:

Familienname:

Vorname:

E-Mail:

a

@unet.univie.ac.at

Telefon (optional):

### Angaben zum Studium

Anerkennung für die Studienrichtung, Studienkennzahl: UA

Bezeichnung der Studienrichtung lt. Studienblatt:

### Angaben zur Anerkennung

Geben Sie hier das Modul / die Module / die Lehrveranstaltung/en an für die eine Anerkennung beantragt werden soll.

Modul / Lehrveranstaltung	ECTS

### Angaben zur Tätigkeit

Geben Sie hier den Zeitraum der Hilfstätigkeit an, sowie die geleisteten Stunden pro Monat. Die Tätigkeit ist durch eine gesonderte Bestätigung der Firma, Organisation, Behörde, etc. zu dokumentieren und diesem Antrag beizulegen.

Monat:

Anzahl der Stunden geleisteter Hilfstätigkeit:

Monat:

Anzahl der Stunden geleisteter Hilfstätigkeit:

Monat:

Anzahl der Stunden geleisteter Hilfstätigkeit:

**Beilage: Offizielle Bestätigung der Firma, Organisation, Behörde, etc. über den Zeitraum und das Ausmaß der Tätigkeit.**

## Antragsteller\*in

Matrikelnummer:

Familienname:



Sollte der Platz für die Angabe der Module / Lehrveranstaltungen bzw. für die Angabe der Tätigkeit nicht ausreichen, bitte ein Zusatzblatt verwenden und dem Antrag beilegen.

### Unterschrift der Antragsteller\*in

Datum

optional Unterschrift eingescannt

Vorname, Familienname

## Voraussetzungen für eine Anerkennung von Hilfstätigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19

Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, für ein Studium nach Maßgabe der jeweiligen Curricula. Es kommen alle Curricula, in denen frei wählbare Lehrveranstaltungen (wie z.B. alternative Erweiterungen) vorgesehen sind, in Frage.

Als Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, werden u.a. Zivildienst, Präsenzdienst, Krankenhausdienst, Pflegedienst und Transportdienst von Pflegebedürftigen, Dienst bei Wasser-/Stromversorgung, Betreuung von Minderjährigen in öffentlichen Einrichtungen, Erntehilfe, Verkauf von Lebensmitteln, etc. akzeptiert.

**Pro Monat** geleisteter Hilfstätigkeiten können bis zu **4 ECTS-Punkte** anerkannt werden. Der Berechnungsschlüssel für die Anerkennung von Hilfstätigkeiten wird wie folgt festgelegt:

Stundenausmaß pro Monat	ECTS-Punkte	Anerkennung möglich/zulässig
0.00 – 15.00 Stunden	0.00 ECTS-Punkte	Nein
16.00 – 25.00 Stunden	1.00 ECTS-Punkt	Ja
26.00 – 50.00 Stunden	2.00 ECTS-Punkte	Ja
51.00 – 75.00 Stunden	3.00 ECTS-Punkte	Ja
Ab 76.00 Stunden	4.00 ECTS-Punkte	Ja

- Beginndatum und Zeitrahmen der Tätigkeit sind für die Anerkennung ausschlaggebend.
- Eine Anerkennung von Tätigkeiten, sofern sie den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, ist zulässig (z.B. Praktika im Bereich der Pflegewissenschaften, sofern im Pflegebereich gearbeitet wurde).
- Fachbezogene Praktika und/oder Module zur Individuellen Vertiefung und/oder zur Individuellen Schwerpunktsetzung können nicht durch die Anerkennung von Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, ersetzt werden.
- Punkt 2 der Sondervorschrift für Anerkennung bestimmter Tätigkeiten kommt nicht zur Anwendung, da in den Curricula der Universität Wien keine Sonderregelungen für ÖH-Tätigkeit getroffen wurden.

## Antragsteller\*in

Matrikelnummer:

Familienname:



universität  
wien

## Nicht durch die Antragsteller\*in auszufüllen!

### Gutachten der Studienprogrammleitung

Stellungnahme für die Studienrichtung:

Dem Antrag wird im Ausmaß von \_\_\_\_\_ ECTS stattgegeben.

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Begründung:

### Unterschrift der Studienprogrammleitung

Datum

optional Unterschrift eingescannt

Familienname, Vorname, Unterschrift, optional Übermittlung per Mail  
Bezeichnung der Studienprogrammleitung